



Nr. 16 / 13. August 2010

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Berichtigung der Haushaltssatzung des Zweckverbands kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2010 (OBABI Nr. 13, S. 117) 138

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 138

Energiewirtschaftsgesetz (EnwG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Erhöhung einzelner Masten zur Verbesserung der Übertragungsleistung der 110-kV-Leitungen Kothau – Ingolstadt, Ltg.-Nr. J148 und Irsching – Großmehring, Ltg.-Nr. J208 (Az. 21-3320-2-10) 139

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); U-Bahn-Linie 6-West in München und Planegg, Neubaustrecke von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried (Planfeststellungsabschnitt 27) Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVP – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung 139

Schulwesen

Verordnung über die Einrichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für die Beschulung im Einzeltagesunterricht an der Städtischen Berufsschule Augsburg IV (Welser Schule) im Ausbildungsberuf Servicefachkraft für Dialogmarketing und im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing 139

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt 140

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau 143

Siebenundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech 144

Vierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn 147

Einundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München 149

Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen 150

Vierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim 151

Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg 152

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt; Sitzung am 28. September 2010 154

Umweltfragen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für ein Heizkraftwerk (Heizkraftwerk Freiham) der SWM Services GmbH, GB Versorgung und Technik, Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3506/8, 3508/7 der Gemarkung Aubing, 22. Stadtbezirk, Bodenseestraße 351, 81249 München 155

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KELTEN RÖMER MUSEUM MAN-
CHING

Haushaltssatzung des Zweckverbands kelten römer museum manching für das Haushaltsjahr 2010

I.

Auf Grund des Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband kelten römer museum manching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	602.300 €
-------------------------------------------------------------	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	101.300 €
---------------------------------------------------------------	-----------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern und den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm auf je 103.000 € und für den Markt Manching auf 153.200 € festgesetzt.

Die Investitionskostenumlage gemäß § 14 Abs. 3 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching auf je 25.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.300 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes kelten römer museum manching, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Manching, 31. Mai 2010
Zweckverband kelten römer museum manching

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident,
stellvertretender Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers](#)" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erhöhung einzelner Masten zur Verbesserung der Übertragungsleistung der 110-kV-Leitungen Kothau – Ingolstadt, Ltg.-Nr. J148 und Irsching – Großmehring, Ltg.-Nr. J208 (Az. 21-3320-2-10)

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 19. Juli 2010 die Genehmigung der Erhöhung von Masten zur Verbesserung der Übertragungsleistung der 110-kV-Leitungen Kothau – Ingolstadt, Ltg.-Nr. J148 und Irsching – Großmehring, Ltg.-Nr. J208 beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 28. Juli 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); U-Bahn-Linie 6-West in München und Planegg, Neubaustrecke von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried (Planfeststellungsabschnitt 27) Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**Bekanntmachung vom 12. August 2010
23.2-3623.2-27**

Die Gemeinde Planegg hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 12. August 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON SCHWABEN

Verordnung über die Einrichtung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für die Beschulung im Einzeltagesunterricht an der Städtischen Berufsschule Augsburg IV (Welser Schule) im Ausbildungsberuf Servicefachkraft für Dialogmarketing und im Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing**Vom 30. Juli 2009**

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

(1) An der Städtischen Berufsschule IV Augsburg (Welser Schule) wird ein Fachsprengel für die Beschulung im Einzeltagesunterricht für den Ausbildungsberuf Servicefachkraft für Dialogmarketing und den Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing eingerichtet.

(2) Der Fachsprengel umfasst die Gebiete der Regierungsbezirke Schwaben und Oberbayern.

(3) Für die Blockbeschulung der Auszubildenden aus beiden Regierungsbezirken verbleibt es unverändert bei dem bestehenden Fachsprengel an der Staatlichen Berufsschule Regen.

(4) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2009/2010 für die Jahrgangsstufe 10, ab dem Schuljahr

2010/2011 für die Jahrgangsstufe 11 und ab dem Schuljahr 2011/2012 auch für die Jahrgangsstufe 12 wirksam.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2009 in Kraft.

Augsburg, 30. Juli 2009
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt

Vom 5. August 2010 44-5103-IN-3/06-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt vom 9. September 1981 (RABl OB S. 163), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Stadt Ingolstadt vom 4. April 2007 (OBABl S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

1.a) Hauptschule Ingolstadt, Auf der Schanz

Die bisherige Volksschule Ingolstadt, Auf der Schanz (Grund- und Hauptschule), wird als Hauptschule Ingolstadt, Auf der Schanz, fortgeführt.

Die Hauptschule Ingolstadt, Auf der Schanz, erhält die Bezeichnung Mittelschule Ingolstadt, Auf der Schanz.

Die Mittelschulen Ingolstadt, Auf der Schanz, und Ingolstadt-Friedrichshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Ingolstadt, Auf der Schanz, und Ingolstadt-Friedrichshofen umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg ab Schnittpunkt mit Donau entlang der Donau in westlicher Richtung bis zur Stadtgrenze / ab hier in nördlicher und dann östlicher Richtung wieder stadteinwärts bis zum Schnittpunkt mit der Gaimersheimer Straße / ostwärts bis zur Einmündung der Straße Am Westpark / Straße Am Westpark bis Audi-Ring / Richard-Wagner-Straße in östlicher Richtung bis Hindenburgstraße / Hindenburgstraße bis Theodor-Heuss-Brücke bzw. Schnittpunkt mit Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg.

1.b) Grundschule Ingolstadt, Auf der Schanz

Es wird die Grundschule Ingolstadt, Auf der Schanz, errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Ingolstadt, Auf der Schanz.

Der Sprengel umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Schnittpunkt Donau / Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg – Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg in Nordrichtung bis zum Schnittpunkt mit der Theodor-Heuss-Straße – Theodor-Heuss-Straße (Mitte) in westlicher Richtung – Hindenburgstraße (Mitte) in westlicher Richtung – Richard-Wagner-Straße (Mitte) bis zur Einmündung Permoserstraße – Permoserstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Neuburger Straße (Mitte) in nordwestlicher Richtung bis zu einem Weg im Fort Haslang Park, der in südlicher Richtung entlang der westlich angrenzenden Bebauung direkt zur Gerolfinger Straße führt – Fort Haslang Park-Weg (Mitte) in südlicher Richtung bis zur Einmündung Gerolfinger Straße – in gerader Linie über die Gerolfinger Straße bis zur Schutter – Schutter (Mitte) in westlicher Richtung bis Schnittpunkt Gerolfinger Straße – Gerolfinger Straße (Mitte) in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung mit einer Straße, die von der Spitzlmühle führt – diese Straße (Mitte) in südlicher Richtung ca. 290 m bis zur Einmündung einer Straße (Mitte) in südwestlicher Richtung weiter bis zur nächsten Einmündung – von dieser Einmündung kürzeste Verbindung nach Süden zum verlängerten Elsterweg ca. 860 m östlich der Straßenkreuzung Elsterweg / Am Burggraben des Stadtteils Gerolfing – verlängerter Elsterweg (Mitte) in östlicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg An der Feldschütt – An der Feldschütt (Mitte) bis zur Donau – Donau (Mitte) bis zur Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg.

2. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2.a) Hauptschule Ingolstadt-Friedrichshofen

Die bisherige Volksschule Ingolstadt-Friedrichshofen (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Ingolstadt-Friedrichshofen fortgeführt.

Die Hauptschule Ingolstadt-Friedrichshofen erhält die Bezeichnung Mittelschule Ingolstadt-Friedrichshofen.

Die Mittelschulen Ingolstadt, Auf der Schanz, und Ingolstadt-Friedrichshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Ingolstadt, Auf der Schanz, und Ingolstadt-Friedrichshofen umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg ab Schnittpunkt mit Donau entlang der Donau in westlicher Richtung bis zur Stadtgrenze / ab hier in nördlicher und dann östlicher Richtung wieder stadteinwärts bis zum Schnittpunkt mit der Gaimersheimer Straße / ostwärts bis zur Einmündung der Straße Am Westpark / Straße Am Westpark bis Audi-Ring / Richard-Wagner-Straße in östlicher Richtung bis Hindenburgstraße / Hindenburgstraße bis Theodor-Heuss-Brücke bzw. Schnittpunkt mit Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg.

2.b) Grundschule Ingolstadt-Friedrichshofen

Es wird die Grundschule Ingolstadt-Friedrichshofen errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Ingolstadt-Friedrichshofen.

Der Sprengel umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Schnittpunkt Audi-Ring / Friedrichshofener Straße – Friedrichshofener Straße (Mitte) in nordwestlicher Richtung bis Höhe Pappelweg – direkte Linie nordwärts bis zur Stadtgrenze – Stadtgrenze westwärts bis zur Kreuzung mit einer Straße, die von der Friedrichshofener Straße (B 16/13) zur Haindmühle führt – diese Straße bis zur Haindmühle (Mitte) in südlicher Richtung ca. 270 m bis zum Moosgraben – Moosgraben (Mitte) weiter in südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung Schutter / Moosgraben – Schutter (Mitte) südöstlich weiter bis zur Bussardstraße – Bussardstraße (Mitte) in nördlicher Richtung bis zu einer Kreuzung mit einer Straße, die zur Krumenauerstraße führt – diese Straße (Mitte) in östlicher Richtung bis zur Krumenauerstraße – Krumenauerstraße (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Gerolfinger Straße – Gerolfinger Straße (Mitte) in südlicher Richtung bis zur Schutter – Schutter (Mitte) in östlicher Richtung bis zur Höhe des Anwesens Gerolfinger Straße 100 (einschließlich) – in gerader Linie über die Gerolfinger Straße bis zum Weg Fort Haslang Park, der in nördlicher Richtung entlang der westlich angrenzenden Bebauung direkt zur Neuburger Straße führt – diesen Fort Haslang Park-Weg (Mitte) in nördlicher Richtung bis zur Neuburger Straße – Neuburger Straße (Mitte) in nordwestlicher Richtung bis zum Audi-Ring – Audi-Ring (Mitte) bis Schnittpunkt Audi-Ring / Friedrichshofener Straße.

3. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6. Hauptschule Ingolstadt, an der Herschelstraße

Die bisherige Volksschule Ingolstadt, an der Herschelstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule Ingolstadt, an der Herschelstraße, fortgeführt.

Die Hauptschule Ingolstadt, an der Herschelstraße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Ingolstadt, an der Herschelstraße.

Der Sprengel umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg / ab Schnittpunkt mit Theodor-Heuss-Brücke bzw. Hindenburgstraße in westlicher Richtung bis zur Richard-Wagner-Straße / Richard-Wagner-Straße bis Audi-Ring / Straße am Westpark bis Gaimersheimer Straße / Gaimersheimer Straße westwärts bis Stadtgrenze / Stadtgrenze bis Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg.

4. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.a) Hauptschule Ingolstadt-Oberhaunstadt

Die bisherige Volksschule Ingolstadt-Oberhaunstadt (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Ingolstadt-Oberhaunstadt fortgeführt.

Die Hauptschule Ingolstadt-Oberhaunstadt erhält die Bezeichnung Mittelschule Ingolstadt-Oberhaunstadt.

Die Mittelschulen Ingolstadt-Oberhaunstadt, Ingolstadt, an der Pestalozzistraße, und Ingolstadt, an der Lessingstraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Ingolstadt-Oberhaunstadt, Ingolstadt, an der Pestalozzistraße, und Ingolstadt, an der Lessingstraße umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Schnittpunkt Donau mit Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg / Bahnlinie in nordwestlicher Richtung bis Stadtgrenze / Stadtgrenze in östlicher-südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Donau / ab Schnittpunkt entlang der Donau in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg.

8.b) Grundschule Ingolstadt-Oberhaunstadt

Es wird die Grundschule Ingolstadt-Oberhaunstadt errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Ingolstadt-Oberhaunstadt.

Der Sprengel umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Die Stadtteile Oberhaunstadt und Unterhaunstadt der Stadt Ingolstadt.

5. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
10.	Hauptschule Ingolstadt, an der Pestalozzistraße

Die bisherige Volksschule Ingolstadt, an der Pestalozzistraße (Hauptschule) wird als Hauptschule Ingolstadt, an der Pestalozzistraße, fortgeführt.

Die Hauptschule Ingolstadt, an der Pestalozzistraße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Ingolstadt, an der Pestalozzistraße.

Die Mittelschulen Ingolstadt-Oberhaunstadt, Ingolstadt, an der Pestalozzistraße, und Ingolstadt, an der Lessingstraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Ingolstadt-Oberhaunstadt, Ingolstadt, an der Pestalozzistraße, und Ingolstadt, an der Lessingstraße umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Schnittpunkt Donau mit Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg / Bahnlinie in nordwestlicher Richtung bis Stadtgrenze / Stadtgrenze in östlicher-südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Donau / ab Schnittpunkt entlang der Donau in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg.

6. § 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
12.	Hauptschule Ingolstadt, an der Lessingstraße

Die bisherige Volksschule Ingolstadt, an der Lessingstraße (Hauptschule) wird als Hauptschule Ingolstadt, an der Lessingstraße, fortgeführt.

Die Hauptschule Ingolstadt, an der Lessingstraße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Ingolstadt, an der Lessingstraße.

Die Mittelschulen Ingolstadt-Oberhaunstadt, Ingolstadt, an der Pestalozzi-Straße, und Ingolstadt, an der Lessingstraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Ingolstadt-Oberhaunstadt, Ingolstadt, an der Pestalozzistraße, und Ingolstadt, an der Lessingstraße umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Schnittpunkt Donau mit Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg / Bahnlinie in nordwestlicher Richtung bis Stadtgrenze / Stadtgrenze in östlicher-südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Donau / ab Schnittpunkt entlang der Donau in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg.

7. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
16.	Hauptschule Ingolstadt, an der Stollstraße

Die bisherige Volksschule Ingolstadt, an der Stollstraße (Hauptschule) wird als Hauptschule Ingolstadt, an der Stollstraße, weitergeführt.

Die Hauptschule Ingolstadt, an der Stollstraße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Ingolstadt, an der Stollstraße.

Die Mittelschulen Ingolstadt, an der Stollstraße, und Ingolstadt, an der Maximilianstraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Ingolstadt, an der Stollstraße, und Ingolstadt, an der Maximilianstraße umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Donau ab Schnittpunkt mit Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg in westlicher Richtung über den Stausee bis zum Schnittpunkt der Donau mit der Stadtgrenze im Westen / Stadtgrenze in südöstlicher-östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Ingolstadt-München / entlang der Stadtgrenze weiter in östlicher-nordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Donau / ab Schnittpunkt entlang der Donau in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg.

8. § 1 Nr. 21 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
21.	Hauptschule Ingolstadt, an der Maximilianstraße

Die bisherige Volksschule Ingolstadt, an der Maximilianstraße (Hauptschule) wird als Hauptschule Ingolstadt, an der Maximilianstraße, weitergeführt.

Die Hauptschule Ingolstadt, an der Maximilianstraße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Ingolstadt, an der Maximilianstraße.

Die Mittelschulen Ingolstadt, an der Stollstraße, und Ingolstadt, an der Maximilianstraße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Ingolstadt, an der Stollstraße, und Ingolstadt, an der Maximilianstraße umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt innerhalb folgender Grenzen:

Donau ab Schnittpunkt mit Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg in westlicher Richtung über den Stausee bis zum Schnittpunkt der Donau mit der Stadtgrenze im Westen / Stadtgrenze in südöstlicher-östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Ingolstadt-München / entlang der Stadtgrenze weiter in östlicher-nordöstlicher Richtung bis zum

Schnittpunkt mit der Donau / ab Schnittpunkt entlang der Donau in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Ingolstadt-Nürnberg.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 5. August 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau

Vom 5. August 2010 44-5103-DAH-1/10-14

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau vom 12. März 1979 (RABI OB S. 45), zuletzt geändert durch die Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Dachau vom 18. Februar 2007 (OBABI S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.a)	Grundschule Bergkirchen

Die bisherige Volksschule Bergkirchen (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Bergkirchen fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Bergkirchen umfasst das Gebiet der Gemeinde Bergkirchen.

2.b)	Hauptschule Bergkirchen
------	-------------------------

Es wird die Hauptschule Bergkirchen errichtet.

Die Hauptschule Bergkirchen erhält die Bezeichnung Mittelschule Bergkirchen.

Die Mittelschule Bergkirchen, die Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße, an der Eduard-Ziegler-Straße, die Ludwig-Thoma-Mittelschule Dachau und die Mittelschule Odelzhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Bergkirchen, der Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße, an der Eduard-Ziegler-Straße, der Ludwig-Thoma-Mittelschule Dachau und der Mittelschule Odelzhausen umfasst das Gebiet der Stadt Dachau, der Gemeinden Bergkirchen, Odelzhausen, Pfaffenhofen a. d. Glonn und Sulzemoos.

2. § 1 Nr. 3.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.b)	Hauptschule Dachau, an der Anton-Günther-Straße

Die bisherige Volksschule Dachau, an der Anton-Günther-Straße (Hauptschule), wird als Hauptschule Dachau, an der Anton-Günther-Straße, fortgeführt.

Die Hauptschule Dachau, an der Anton-Günther-Straße erhält die Bezeichnung Mittelschule Dachau, an der Anton-Günther-Straße.

Die Mittelschule Bergkirchen, die Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße, an der Eduard-Ziegler-Straße, die Ludwig-Thoma-Mittelschule Dachau und die Mittelschule Odelzhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Bergkirchen, der Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße, an der Eduard-Ziegler-Straße, der Ludwig-Thoma-Mittelschule Dachau und der Mittelschule Odelzhausen umfasst das Gebiet der Stadt Dachau, der Gemeinden Bergkirchen, Odelzhausen, Pfaffenhofen a. d. Glonn und Sulzemoos.

3. § 1 Nr. 3.d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.d)	Hauptschule Dachau, an der Eduard-Ziegler-Straße

Die bisherige Volksschule Dachau, an der Eduard-Ziegler-Straße (Hauptschule), wird als Hauptschule Dachau, an der Eduard-Ziegler-Straße, fortgeführt.

Die Hauptschule Dachau, an der Eduard-Ziegler-Straße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Dachau, an der Eduard-Ziegler-Straße.

Die Mittelschule Bergkirchen, die Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße, an der Eduard-Ziegler-Straße, die Ludwig-Thoma-Mittelschule Dachau und die Mittelschule Odelzhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Bergkirchen, der Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße, an der Eduard-Ziegler-Straße, der Ludwig-Thoma-Mittelschule Dachau und der Mittelschule Odelzhausen umfasst das Gebiet der Stadt Dachau, der Gemeinden Bergkirchen, Odelzhausen, Pfaffenhofen a. d. Glonn und Sulzemoos.

4. § 1 Nr. 3.f) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.f) Ludwig-Thoma-Hauptschule Dachau

Die bisherige Ludwig-Thoma-Volksschule Dachau (Hauptschule) wird als Ludwig-Thoma-Hauptschule Dachau fortgeführt.

Die Ludwig-Thoma-Hauptschule Dachau erhält die Bezeichnung Ludwig-Thoma-Mittelschule Dachau.

Die Mittelschule Bergkirchen, die Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße, an der Eduard-Ziegler-Straße, die Ludwig-Thoma-Mittelschule Dachau und die Mittelschule Odelzhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Bergkirchen, der Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße, an der Eduard-Ziegler-Straße, der Ludwig-Thoma-Mittelschule Dachau und der Mittelschule Odelzhausen umfasst das Gebiet der Stadt Dachau, der Gemeinden Bergkirchen, Odelzhausen, Pfaffenhofen a. d. Glonn und Sulzemoos.

5. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.a) Grundschule Haimhausen

Die bisherige Volksschule Haimhausen (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Haimhausen weitergeführt.

Der Sprengel der Grundschule Haimhausen umfasst das Gebiet der Gemeinde Haimhausen ohne die Gemeindeteile Oberndorf, Westerndorf und Hörgenbach.

5.b) Hauptschule Haimhausen

Es wird die Hauptschule Haimhausen errichtet.

Die Hauptschule Haimhausen erhält die Bezeichnung Mittelschule Haimhausen.

Die Bergwald-Mittelschule Oberschleißheim, die Mittelschule Unterschleißheim, an der Johann-Schmid-Straße (jeweils Lkr. München) und die Mittelschule Haimhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Bergwald-Mittelschule Oberschleißheim, der Mittelschule Unterschleißheim, an der

Johann-Schmid-Straße (jeweils Lkr. München) und der Mittelschule Haimhausen umfasst das Gebiet der Gemeinden Haimhausen, Fahrenzhäuser (Lkr. Freising), Oberschleißheim und Unterschleißheim (jeweils Lkr. München).

6. § 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

9.a) Grundschule Odelzhausen

Die bisherige Volksschule Odelzhausen (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Odelzhausen weitergeführt.

Der Sprengel der Grundschule Odelzhausen umfasst das Gebiet der Gemeinden Odelzhausen, Pfaffenhofen a. d. Glonn und Sulzemoos.

9.b) Hauptschule Odelzhausen

Es wird die Hauptschule Odelzhausen errichtet.

Die Hauptschule Odelzhausen erhält die Bezeichnung Mittelschule Odelzhausen.

Die Mittelschule Bergkirchen, die Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße, an der Eduard-Ziegler-Straße, die Ludwig-Thoma-Mittelschule Dachau und die Mittelschule Odelzhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Bergkirchen, der Mittelschulen Dachau, an der Anton-Günther-Straße, an der Eduard-Ziegler-Straße, der Ludwig-Thoma-Mittelschule Dachau und der Mittelschule Odelzhausen umfasst das Gebiet der Stadt Dachau, der Gemeinden Bergkirchen, Odelzhausen, Pfaffenhofen a. d. Glonn und Sulzemoos.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 5. August 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Siebenundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech

Vom 1. August 2010 44-5103-LL-2-6/10-14

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichts-

wesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg a. Lech vom 25. Januar 1979 (RABl OB S. 18), zuletzt geändert durch die Sechszwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 23. Juli 2010 (OBABl S. 132) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.a) Carl-Orff-Hauptschule Dießen

Die bisherige Carl-Orff-Volksschule Dießen (Grund- und Hauptschule) wird als Carl-Orff-Hauptschule Dießen fortgeführt.

Die Carl-Orff-Hauptschule Dießen erhält die Bezeichnung Carl-Orff-Mittelschule Dießen.

Die Mittelschulen Carl-Orff-Mittelschule Dießen, Mittelschule Utting am Ammersee und Mittelschule Windach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Carl-Orff-Mittelschule Dießen, der Mittelschule Utting am Ammersee und der Mittelschule Windach umfasst das Gebiet des Marktes Dießen am Ammersee sowie das Gebiet der Gemeinden Utting am Ammersee, Finning, Schondorf am Ammersee, Windach, Eching am Ammersee, Eresing und Greifenberg.

3.b) Carl-Orff-Grundschule Dießen

Es wird die Carl-Orff-Grundschule Dießen errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Carl-Orff-Grundschule Dießen.

Der Sprengel der Carl-Orff-Grundschule Dießen umfasst das Gebiet des Marktes Dießen am Ammersee.

2. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.a) Hauptschule Fuchstal

Die bisherige Volksschule Fuchstal (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Fuchstal fortgeführt.

Die Hauptschule Fuchstal erhält die Bezeichnung Mittelschule Fuchstal.

Die Mittelschulen Fuchstal und Rott bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Fuchstal und Rott umfasst das Gebiet der Gemeinden Apfeldorf, Denklingen, Fuchstal, Kinsau, Unterdießen, Rott, Reichling, Thaining und Vilgertshofen.

6.b) Grundschule Fuchstal

Es wird die Grundschule Fuchstal errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Fuchstal.

Der Sprengel der Grundschule Fuchstal umfasst das Gebiet der Gemeinden Fuchstal und Unterdießen.

3. § 1 Nr. 9.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

9.b) Hauptschule Kaufering

Die bisherige Volksschule Kaufering (Hauptschule) wird als Hauptschule Kaufering fortgeführt.

Die Hauptschule Kaufering erhält die Bezeichnung Mittelschule Kaufering.

Die Mittelschulen Kaufering und Weil bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Kaufering und Weil umfasst das Gebiet der Gemeinden Egling a. d. Paar, Geltendorf, Hurlach, Igling, Kaufering, Prittriching, Scheuring und Weil.

4. § 1 Nr. 10.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.b) Fritz-Beck-Hauptschule Landsberg am Lech

Die bisherige Fritz-Beck-Volksschule Landsberg am Lech (Hauptschule) wird als Fritz-Beck-Hauptschule Landsberg am Lech fortgeführt.

Die Fritz-Beck-Hauptschule Landsberg am Lech erhält die Bezeichnung Fritz-Beck-Mittelschule Landsberg am Lech.

Der Sprengel der Fritz-Beck-Mittelschule Landsberg am Lech umfasst das Gebiet der Stadt Landsberg am Lech westlich des Lechs.

5. § 1 Nr. 10.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.c) Hauptschule Landsberg am Lech, am Schloßberg

Die bisherige Volksschule Landsberg am Lech, am Schlossberg (Hauptschule) wird als Hauptschule Landsberg am Lech, am Schlossberg, weitergeführt.

Die Hauptschule Landsberg am Lech, am Schlossberg, erhält die Bezeichnung Mittelschule Landsberg am Lech, am Schlossberg.

Der Sprengel der Mittelschule Landsberg am Lech, am Schlossberg, umfasst das Gebiet der Stadt Landsberg am Lech östlich des Lechs sowie der Gemeinden Penzing, Pürgen und Schwifting.

6. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13.a) Hauptschule Rott

Die bisherige Volksschule Rott (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Rott fortgeführt.

Die Hauptschule Rott erhält die Bezeichnung Mittelschule Rott.

Die Mittelschulen Fuchstal und Rott bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Fuchstal und Rott umfasst das Gebiet der Gemeinden Apfeldorf, Denklingen, Fuchstal, Kinsau, Unterdießen, Rott, Reichling, Thaining und Vilgertshofen.

13.b) Grundschule Rott

Es wird die Grundschule Rott errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Rott.

Der Sprengel umfasst das Gebiet der Gemeinden Rott und Reichling.

7. § 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

16.a) Hauptschule Utting am Ammersee

Die bisherige Volksschule Utting am Ammersee (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Utting am Ammersee fortgeführt.

Die Hauptschule Utting am Ammersee erhält die Bezeichnung Mittelschule Utting am Ammersee.

Die Mittelschulen Carl-Orff-Mittelschule Dießen, Mittelschule Utting am Ammersee und Mittelschule Windach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Carl-Orff-Mittelschule Dießen, Mittelschule Utting am Ammersee und Mittelschule Windach umfasst das Gebiet des Marktes Dießen am Ammersee sowie das Gebiet der Gemeinden Utting am Ammersee, Finning, Schondorf am Ammersee, Windach, Eching am Ammersee, Eresing und Greifenberg.

16.b) Grundschule Utting am Ammersee

Es wird die Grundschule Utting am Ammersee errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Utting am Ammersee.

Der Sprengel der Grundschule Utting am Ammersee umfasst das Gebiet der Gemeinde Utting am Ammersee.

8. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

18.a) Hauptschule Weil

Die bisherige Volksschule Weil (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Weil fortgeführt.

Die Hauptschule Weil erhält die Bezeichnung Mittelschule Weil.

Die Mittelschulen Kaufering und Weil bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Kaufering und Weil umfasst das Gebiet der Gemeinden Egling a. d. Paar, Geltendorf, Hurlach, Igling, Kaufering, Prittriching, Scheuring und Weil.

18.b) Grundschule Weil

Es wird die Grundschule Weil errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Weil.

Der Sprengel der Grundschule Weil umfasst das Gebiet der Gemeinde Weil.

9. § 1 Nr. 19 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

19.a) Grundschule Windach

Die bisherige Volksschule Windach (Grund- und Hauptschule) wird als Grundschule Windach fortgeführt.

Der Sprengel der Grundschule Windach umfasst das Gebiet der Gemeinden Eching am Ammersee, Eresing, Greifenberg und Windach.

19.b) Hauptschule Windach

Es wird die Hauptschule Windach errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Hauptschule Windach.

Die Hauptschule Windach erhält die Bezeichnung Mittelschule Windach.

Die Mittelschulen Carl-Orff-Mittelschule Dießen, Mittelschule Utting am Ammersee und Mittelschule Windach bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Carl-Orff-Mittelschule Dießen, Mittelschule Utting am Ammersee und Mittelschule Windach umfasst das Gebiet des Marktes Dießen am Ammersee sowie das Gebiet der Gemeinden Utting am Ammersee, Finning, Schondorf am Ammersee, Windach, Eching am Ammersee, Eresing und Greifenberg.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 1. August 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn

Vom 3. August 2010 44-5103-MÜ-1-3/10-14

Auf Grund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf

a. Inn vom 3. Juli 1979 (RABl OB S. 200), zuletzt geändert durch die Neununddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Mühldorf a. Inn vom 21. Juni 2010 (OBABl S. 119), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4.a) Hauptschule Gars a. Inn

Die bisherige Volksschule Gars a. Inn (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Gars a. Inn fortgeführt.

Die Hauptschule Gars a. Inn erhält die Bezeichnung Mittelschule Gars a. Inn.

Die Mittelschulen Gars a. Inn und Haag i. OB bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Gars a. Inn und der Mittelschule Haag i. OB umfasst das Gebiet der Märkte Gars a. Inn und Haag i. OB; das Gebiet der Gemeinden Kirchdorf, Maitenbeth, Rechtmehring, Reichertsheim und Unterreit sowie die Gemeindeteile Gerlasing, Haidberg und Kindlthal des Marktes Kraiburg a. Inn.

4.b) Grundschule Gars a. Inn

Es wird die Grundschule Gars a. Inn errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Gars a. Inn.

Der Sprengel der Grundschule Gars a. Inn umfasst das Gebiet des Marktes Gars a. Inn ohne die Gemeindeteile Bachenöd, Bobenstätt, Eismannsstett, Emeln, Gänserbl, Gern, Giglberg, Gsellmühle, Hamberg, Höhenberg, Hörwart, Lengmoos, Loher, Maxau, Mayrhof, Oberhart, Oedenberg, Penstätt, Permanöd, Point, Reichgreißl, Schafleiten, Schustergraben, Stanzlmühle, Stanzlöd, Unterhart, Walterstätt, Wimm und Zieglstadl;

dazu das Gebiet der Gemeinde Unterreit sowie die Gemeindeteile Gerlasing, Haidberg und Kindlthal des Marktes Kraiburg a. Inn.

2. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.a) Hauptschule Haag i. OB

Die bisherige Volksschule Haag i. OB (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Haag i. OB fortgeführt.

Die Hauptschule Haag i. OB erhält die Bezeichnung Mittelschule Haag i. OB.

Die Mittelschulen Gars a. Inn und Haag i. OB bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Gars a. Inn und der Mittelschule Haag i. OB umfasst das Gebiet der Märkte Gars a. Inn und Haag i. OB, das Gebiet der Gemeinden Kirchdorf, Maitenbeth, Rechtmehring, Reichertsheim und Unterreit sowie die Gemeindeteile Gerlasing, Haidberg und Kindlthal des Marktes Kraiburg a. Inn.

5.b) Grundschule Haag i. OB

Es wird die Grundschule Haag i. OB errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Haag i. OB.

Der Sprengel der Grundschule Haag i. OB umfasst das Gebiet des Marktes Haag i. OB.

3. § 1 Nr. 9.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

9.c) Hauptschule Mühldorf a. Inn

Die bisherige Volksschule Mühldorf a. Inn (Hauptschule) wird als Hauptschule Mühldorf a. Inn fortgeführt.

Die Hauptschule Mühldorf a. Inn erhält die Bezeichnung Mittelschule Mühldorf a. Inn.

Die Mittelschule Mühldorf a. Inn und die Herzog-Heinrich-Mittelschule Neumarkt-Sankt Veit bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Mühldorf a. Inn und der Herzog-Heinrich-Mittelschule Neumarkt-Sankt Veit umfasst das Gebiet der Städte Mühldorf a. Inn und Neumarkt-Sankt Veit sowie der Gemeinden Eggkofen, Erharting, Lohkirchen, Mettenheim, Niederbergkirchen, Niedertaufkirchen und Schönberg.

4. § 1 Nr. 10.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.b) Herzog-Heinrich-Hauptschule Neumarkt-Sankt Veit

Die Herzog-Heinrich-Hauptschule Neumarkt-Sankt Veit erhält die Bezeichnung Herzog-Heinrich-Mittelschule Neumarkt-Sankt Veit.

Die Mittelschule Mühldorf a. Inn und die Herzog-Heinrich-Mittelschule Neumarkt-Sankt Veit bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Mühldorf a. Inn und der Herzog-Heinrich-Mittelschule Neumarkt-Sankt Veit umfasst das Gebiet der Städte Mühldorf a. Inn und Neumarkt-Sankt Veit sowie der Gemeinden Eggkofen, Erharting, Lohkirchen, Mettenheim, Niederbergkirchen, Niedertaufkirchen und Schönberg.

5. § 1 Nr. 20.e) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

20.e) Hauptschule Waldkraiburg, an der Dieselstraße

Die bisherige Volksschule Waldkraiburg, an der Dieselstraße (Hauptschule), wird als Hauptschule Waldkraiburg, an der Dieselstraße, fortgeführt.

Die Hauptschule Waldkraiburg, an der Dieselstraße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Waldkraiburg, an der Dieselstraße.

Die Mittelschulen Waldkraiburg an der Dieselstraße und Waldkraiburg, an der Franz-Liszt-Straße bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Waldkraiburg an der Dieselstraße und an der Franz-Liszt-Straße umfasst das Gebiet der Stadt Waldkraiburg, das Gebiet des Marktes Kraiburg a. Inn ohne die Gemeindeteile Gerlasing, Haidberg und Kindlthal; das Gebiet der Gemeinden Aschau a. Inn, Jettenbach, Oberneukirchen und Taufkirchen sowie das gemeindefreie Gebiet Mühldorfer Hart.

6. § 1 Nr. 20.f) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

20.f) Hauptschule Waldkraiburg, an der Franz-Liszt-Straße

Die bisherige Volksschule Waldkraiburg, an der Franz-Liszt-Straße (Hauptschule), wird als Hauptschule Waldkraiburg, an der Franz-Liszt-Straße, fortgeführt.

Die Hauptschule Waldkraiburg, an der Franz-Liszt-Straße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Waldkraiburg, an der Franz-Liszt-Straße.

Die Mittelschulen Waldkraiburg, an der Dieselstraße und Waldkraiburg, an der Franz-Liszt-Straße bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Waldkraiburg an der Dieselstraße und an der Franz-Liszt-Straße umfasst das Gebiet der Stadt Waldkraiburg, das Gebiet des Marktes Kraiburg a. Inn ohne die Gemeindeteile Gerlasing, Haidberg und Kindlthal, die Gemeinden Aschau a. Inn, Jettenbach, Oberneukirchen und Taufkirchen sowie das gemeindefreie Gebiet Mühldorfer Hart.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 3. August 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Einundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

Vom 5. August 2010 44-5103-M-LD-2-3/10-14

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABI OB S. 197), zuletzt geändert durch die Vierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 21. August 2008 (OBABI S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 7.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7.b) Hauptschule Lochham in Gräfelfing

Die bisherige Volksschule Lochham in Gräfelfing (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Lochham in Gräfelfing fortgeführt.

Die Hauptschule Lochham in Gräfelfing erhält die Bezeichnung Mittelschule Lochham in Gräfelfing.

Die Paul-Hey-Mittelschule Gauting, die Mittelschule Lochham in Gräfelfing, die Mittelschule Starnberg und die Mittelschule Tutzing bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Paul-Hey-Mittelschule Gauting, der Mittelschule Lochham in Gräfelfing, der Mittelschule Starnberg und der Mittelschule Tutzing umfasst das Gebiet der Stadt Starnberg, der Gemeinden Berg ohne den Gemeindeteil Höhenrain, Bernried (Lkr. Weilheim-

Schongau) ohne den Gemeindeteil Gallafilz, Feldafing, Gauting, Gräfelfing (Lkr. München), Krailling, Planegg (Lkr. München), Pöcking ohne den Gemeindeteil Seewiesen, Tutzing, sowie die gemeindefreien Gebiete Starnberger See und Unterbrunn und die Gebäude des ehemaligen Luftschutzwarnamtes X im Gemeindeteil Kerschlach der Gemeinde Pähl (Lkr. Weilheim-Schongau).

2. § 1 Nr. 7.c) wird angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7.c) Grundschule Gräfelfing

Es wird die Grundschule Gräfelfing errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Gräfelfing.

Der Sprengel der Grundschule Gräfelfing umfasst das Gebiet der Gemeinde Gräfelfing nördlich der Linie: Forststraße von der Gemeindegrenze zur Freihamer Straße – Freihamer Straße (ausschließlich) – Bahnunterführung Gräfelfing – Steubstraße (ausschließlich) – Aribostraße (ausschließlich) – Wandlhamer Straße (ausschließlich) – Weinbuchstraße (ausschließlich) – Pasinger Straße (ausschließlich) – Großhaderner Straße (ausschließlich).

3. § 1 Nr. 10.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.c) Hauptschule Haar, an der St.-Konrad-Straße

Die bisherige Volksschule Haar, an der St.-Konrad-Straße (Hauptschule) wird als Hauptschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, weitergeführt.

Die Hauptschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße.

Der Sprengel der Mittelschule Haar, an der St.-Konrad-Straße, umfasst das Gebiet der Gemeinden Haar und Grasbrunn.

4. § 1 Nr. 18 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

18.a) Berglwald-Hauptschule Oberschleißheim

Die bisherige Berglwald-Volksschule Oberschleißheim (Grund- und Hauptschule) wird als Berglwald-Hauptschule Oberschleißheim fortgeführt.

Die Berglwald-Hauptschule Oberschleißheim erhält die Bezeichnung Berglwald-Mittelschule Oberschleißheim.

Die Berglwald-Mittelschule Oberschleißheim, die Mittelschule Unterschleißheim, an der Johann-Schmid-Straße und die Mittelschule Haimhausen (Lkr. Dachau) bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Berglwald-Mittelschule Oberschleißheim, der Mittelschule Unterschleißheim, an der Johann-Schmid-Straße und der Mittelschule Haimhausen (Lkr. Dachau) umfasst das Gebiet der Gemeinden Haimhausen (Lkr. Dachau), Fahrenzhausen (Lkr. Freising), Oberschleißheim und Unterschleißheim.

18.b) Volksschule Oberschleißheim, in der Parksiedlung
(Grundschule)

Der Sprengel umfasst das Gebiet der Gemeinde Oberschleißheim westlich der Bahnlinie München-Freising.

18.c) Berglwald-Grundschule Oberschleißheim

Es wird die Berglwald-Grundschule Oberschleißheim errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Berglwald-Grundschule Oberschleißheim.

Der Sprengel der Berglwald-Grundschule Oberschleißheim umfasst das Gebiet der Gemeinde Oberschleißheim östlich der Bahnlinie München-Freising.

5. § 1 Nr. 29.d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
29.d)	Hauptschule Unterschleißheim, an der Johann-Schmid-Straße

Die bisherige Volksschule Unterschleißheim, an der Johann-Schmid-Straße (Hauptschule) wird als Hauptschule Unterschleißheim, an der Johann-Schmid-Straße, weitergeführt.

Die Hauptschule Unterschleißheim, an der Johann-Schmid-Straße, erhält die Bezeichnung Mittelschule Unterschleißheim, an der Johann-Schmid-Straße.

Die Berglwald-Mittelschule Oberschleißheim, die Mittelschule Unterschleißheim, an der Johann-Schmid-Straße und die Mittelschule Haimhausen (Lkr. Dachau) bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Berglwald-Mittelschule Oberschleißheim, der Mittelschule Unterschleißheim, an der Johann-Schmid-Straße und der Mittelschule Haimhausen (Lkr. Dachau) umfasst das Gebiet der Gemeinden Haimhausen (Lkr. Dachau), Fahrenzhausen (Lkr. Freising), Oberschleißheim und Unterschleißheim.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 5. August 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vom 5. August 2010 44-5103-1-2/10-14

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 17. Juli 1979 (RABl OB S. 176), zuletzt geändert durch die Dreiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 27. März 2010 (OBABl S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
1.a)	Hauptschule Aresing

Die bisherige Bischof-Sailer-Volksschule Aresing (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Aresing fortgeführt.

Die Hauptschule Aresing erhält die Bezeichnung Mittelschule Aresing.

Die Mittelschulen Mittelschule Aresing und Michael-Sommer-Mittelschule Schrobenhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Aresing und der Michael-Sommer-Mittelschule Schrobenhausen umfasst das Gebiet der Stadt Schrobenhausen sowie das Gebiet der Gemeinden Aresing, Berg im Gau, Gachenbach und

Langenmosen ohne die Anwesen in der Klingsmoser Straße des Gemeindeteils Malzhausen.

1.b) Bischof-Sailer-Grundschule Aresing

Es wird die Bischof-Sailer-Grundschule Aresing errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Bischof-Sailer-Grundschule Aresing.

Der Sprengel der Bischof-Sailer-Grundschule Aresing umfasst das Gebiet der Gemeinde Aresing.

2. § 1 Nr. 10.d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.d) Hauptschule Neuburg a. d. Donau

Die bisherige Volksschule Neuburg a. d. Donau (Hauptschule) wird als Hauptschule Neuburg a. d. Donau fortgeführt.

Die Hauptschule Neuburg a. d. Donau erhält die Bezeichnung Mittelschule Neuburg a. d. Donau.

Die Mittelschulen Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Neuburg a. d. Donau und der Mittelschule Rennertshofen umfasst das Gebiet der Stadt Neuburg a. d. Donau, des Marktes Rennertshofen sowie das Gebiet der Gemeinden Bergheim, Oberhausen und Rohrenfels.

3. § 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12.a) Hauptschule Rennertshofen

Die bisherige Volksschule Rennertshofen (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Rennertshofen fortgeführt.

Die Hauptschule Rennertshofen erhält die Bezeichnung Mittelschule Rennertshofen.

Die Mittelschulen Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Neuburg a. d. Donau und der Mittelschule Rennertshofen umfasst das Gebiet der Stadt Neuburg a. d. Donau, des Marktes Rennertshofen sowie das Gebiet der Gemeinden Bergheim, Oberhausen und Rohrenfels.

12.b) Grundschule Rennertshofen

Es wird die Grundschule Rennertshofen errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Rennertshofen.

Der Sprengel der Grundschule Rennertshofen umfasst das Gebiet des Marktes Rennertshofen.

4. § 1 Nr. 13.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13.c) Michael-Sommer-Hauptschule Schrobenhausen

Die bisherige Michael-Sommer-Volksschule Schrobenhausen (Hauptschule) wird als Michael-Sommer-Hauptschule Schrobenhausen fortgeführt.

Die Michael-Sommer-Hauptschule Schrobenhausen erhält die Bezeichnung Michael-Sommer-Mittelschule Schrobenhausen.

Die Mittelschulen Mittelschule Aresing und Michael-Sommer-Mittelschule Schrobenhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Aresing und der Michael-Sommer-Mittelschule Schrobenhausen umfasst das Gebiet der Stadt Schrobenhausen sowie das Gebiet der Gemeinden Aresing, Berg im Gau, Gachenbach und Langenmosen ohne die Anwesen in der Klingsmoser Straße des Gemeindeteils Malzhausen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 5. August 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim

Vom 1. August 2010 44-5103-1-2/10-14

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABI OB S. 179), zuletzt geändert durch die Neununddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 12. Februar 2010 (OBABI S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 21.c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
21.c)	Pauline-Thoma-Hauptschule Kolbermoor

Die bisherige Pauline-Thoma-Volksschule Kolbermoor (Hauptschule) wird als Pauline-Thoma-Hauptschule Kolbermoor weitergeführt.

Die Pauline-Thoma-Hauptschule Kolbermoor erhält die Bezeichnung Pauline-Thoma-Mittelschule Kolbermoor.

Der Sprengel der Pauline-Thoma-Mittelschule Kolbermoor umfasst das Gebiet der Stadt Kolbermoor ohne die Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach.

2. § 1 Nr. 26.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
26.b)	Franziska-Hager-Hauptschule Prien a. Chiemsee

Die bisherige Franziska-Hager-Volksschule Prien a. Chiemsee (Hauptschule) wird als Franziska-Hager-Hauptschule Prien a. Chiemsee weitergeführt.

Die Franziska-Hager-Hauptschule Prien a. Chiemsee erhält die Bezeichnung Franziska-Hager-Mittelschule Prien a. Chiemsee.

Der Sprengel der Franziska-Hager-Mittelschule Prien a. Chiemsee umfasst das Gebiet des Marktes Prien a. Chiemsee sowie der Gemeinden Rimsting, Aschau i. Chiemgau, Bernau a. Chiemsee, Breitbrunn a. Chiemsee, Chiemsee, Eggstätt, Frasdorf und Gstadt a. Chiemsee.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 1. August 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg

Vom 5. August 2010 44-5103-STA-1-2/10-14

Aufgrund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBI S. 334), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg vom 2. März 1979 (RABI S. 53), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Starnberg vom 9. Oktober 2008 (OBABI S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
4.b)	Paul-Hey-Hauptschule Gauting

Die Paul-Hey-Volksschule Gauting (Hauptschule) wird als Paul-Hey-Hauptschule Gauting fortgeführt.

Die Paul-Hey-Hauptschule Gauting erhält die Bezeichnung Paul-Hey-Mittelschule Gauting.

Die Paul-Hey-Mittelschule Gauting, die Mittelschule Lochham in Gräfelfing, die Mittelschule Starnberg und die Mittelschule Tutzing bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Paul-Hey-Mittelschule Gauting, der Mittelschule Lochham in Gräfelfing, der Mittelschule Starnberg und der Mittelschule Tutzing umfasst das Gebiet der Stadt Starnberg, der Gemeinden Berg ohne den Gemeindeteil Höhenrain, Bernried (Lkr. Weilheim-Schongau) ohne den Gemeindeteil Gallafilz, Feldafing, Gauting, Gräfelfing (Lkr. München), Krailling, Planegg (Lkr. München), Pöcking ohne den Gemeindeteil Seewiesen, Tutzing, sowie die gemeindefreien Gebiete Starnberger See und Unterbrunn und die Gebäude des ehemaligen Luftschutzwarnamtes X im Gemeindeteil Kerschlach der Gemeinde Pähl (Lkr. Weilheim-Schongau).

2. § 1 Nr. 5.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.b.) Hauptschule Gilching

Die Volksschule Gilching (Hauptschule) wird als Hauptschule Gilching fortgeführt.

Die Hauptschule Gilching erhält die Bezeichnung Mittelschule Gilching.

Die Mittelschule Gilching und die Christian-Morgenstern-Mittelschule Herrsching a. Ammersee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Gilching und der Christian-Morgenstern-Mittelschule Herrsching a. Ammersee umfasst das Gebiet der Gemeinden Andechs, Inning a. Ammersee, Gilching, Herrsching a. Ammersee, Seefeld, Weßling und Wörthsee sowie den Gemeindeteil Seewiesen der Gemeinde Pöcking.

3. § 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.a) Christian-Morgenstern-Hauptschule Herrsching a. Ammersee

Die bisherige Christian-Morgenstern-Volksschule Herrsching a. Ammersee (Grund- und Hauptschule) wird als Christian-Morgenstern-Hauptschule Herrsching a. Ammersee fortgeführt.

Die Christian-Morgenstern-Hauptschule Herrsching a. Ammersee erhält die Bezeichnung Christian-Morgenstern-Mittelschule Herrsching a. Ammersee.

Die Mittelschule Gilching und die Christian-Morgenstern-Mittelschule Herrsching a. Ammersee bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Gilching und der Christian-Morgenstern-Mittelschule Herrsching a. Ammersee umfasst das Gebiet der Gemeinden Andechs, Inning a. Ammersee, Gilching, Herrsching a. Ammersee, Seefeld, Weßling und Wörthsee sowie den Gemeindeteil Seewiesen der Gemeinde Pöcking.

6.b) Christian-Morgenstern-Grundschule Herrsching a. Ammersee

Es wird die Christian-Morgenstern-Grundschule Herrsching a. Ammersee errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Christian-Morgenstern-Grundschule Herrsching a. Ammersee.

Der Sprengel der Christian-Morgenstern-Grundschule Herrsching a. Ammersee umfasst das Gebiet der Gemeinde Herrsching a. Ammersee; dazu der Gemeindeteil Seewiesen der Gemeinde Pöcking.

4. § 1 Nr. 11.d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

11.d) Hauptschule Starnberg

Die Volksschule Starnberg (Hauptschule) wird als Hauptschule Starnberg fortgeführt.

Die Hauptschule Starnberg erhält die Bezeichnung Mittelschule Starnberg.

Die Paul-Hey-Mittelschule Gauting, die Mittelschule Lochham in Gräfelfing, die Mittelschule Starnberg und die Mittelschule Tutzing bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Paul-Hey-Mittelschule Gauting, der Mittelschule Lochham in Gräfelfing, der Mittelschule Starnberg und der Mittelschule Tutzing umfasst das Gebiet der Stadt Starnberg, der Gemeinden Berg ohne den Gemeindeteil Höhenrain, Bernried (Lkr. Weilheim-Schongau) ohne den Gemeindeteil Gallafilz, Feldafing, Gauting, Gräfelfing (Lkr. München), Krailling, Planegg (Lkr. München), Pöcking ohne den Gemeindeteil Seewiesen, Tutzing, sowie die gemeindefreien Gebiete Starnberger See und Unterbrunn und die Gebäude des ehemaligen Luftschutzwarnamtes X im Gemeindeteil Kerschlach der Gemeinde Pähl (Lkr. Weilheim-Schongau).

5. § 1 Nr. 12.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12.b) Hauptschule Tutzing

Die bisherige Volksschule Tutzing (Grund- und Hauptschule) wird als Hauptschule Tutzing fortgeführt.

Die Hauptschule Tutzing erhält die Bezeichnung Mittelschule Tutzing.

Die Paul-Hey-Mittelschule Gauting, die Mittelschule Lochham in Gräfelfing, die Mittelschule Starnberg und die Mittelschule Tutzing bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Paul-Hey-Mittelschule Gauting, der Mittelschule Lochham in Gräfelfing, der Mittelschule Starnberg und der Mittelschule Tutzing umfasst das Gebiet der Stadt Starnberg, der Gemeinden Berg ohne den Gemeindeteil Höhenrain, Bernried (Lkr. Weilheim-Schongau) ohne den Gemeindeteil Gallafilz, Feldafing, Gauting, Gräfelfing (Lkr. München), Krailling, Planegg (Lkr.

München), Pöcking ohne den Gemeindeteil Seewiesen, Tutzing, sowie die gemeindefreien Gebiete Starnberger See und Unterbrunn und die Gebäude des ehemaligen Luftschutzwarnamtes X im Gemeindeteil Kerschlach der Gemeinde Pähl (Lkr. Weilheim-Schongau).

6. § 1 Nr. 12.c) wird angefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

12.c) Grundschule Tutzing

Es wird die Grundschule Tutzing errichtet.

Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Tutzing.

Der Sprengel der Grundschule Tutzing umfasst das Gebiet der Gemeinde Tutzing ohne die Gemeindeteile Deixlfurt, Obertraubing und Traubing, dazu der Gemeindeteil Garatshausen der Gemeinde Feldafing.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, 5. August 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 28. September 2010, findet um 9:00 Uhr im Besprechungsraum Zimmer 307 (3. Stock) des Landratsamts Eichstätt – Dienststelle Ingolstadt – Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

TOP 1

12. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7);
Änderung des Teilkapitels B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

TOP 2

15. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7);
Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung
Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung

TOP 3

14. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);
Kapitel B III (neu) Soziale und kulturelle Infrastruktur
Streichung des Kapitels B XIII Verteidigung

TOP 4

Fortschreibung Regionalplan Landshut (13);
Kapitel B VIII Wasserwirtschaft

TOP 5

Fortschreibung Regionalplan München (14),
Kapitel B I Siedlung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen – Neufassung
Kapitel B II Siedlungswesen – Änderungen und Ergänzungen
Kapitel B III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsgebieten – Neufassung

Top 6

Regionalplan München (14);
Fortschreibung Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen
2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen

TOP 7

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Erweiterung der Schutzzone des Naturparks Altmühltal im Bereich der Stadt Beilngries

TOP 8

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Erlass einer VO zur teilweisen Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes und Erlass einer VO zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Riedelshofes bei Denkendorf

TOP 9

Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG –
Vollzug des Art. 46 Abs. 1 BayNatSchG;
Änderung der Verordnung des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Landschaftsschutzgebiet „Paartal“ im Gebiet der Märkte Hohenwart, Reichertshofen und der Gemeinde Pörnbach
Antrag des Marktes Hohenwart auf Herausnahme von Fl.Nr. 1098 der Gemarkung Freinhausen aus dem Landschaftsschutzgebiet

TOP 10

Vollzug der Wassergesetze
Hochwasserrückhaltebecken am Schreinergraben in Karlskorn durch den Donaumooszweckverband

TOP 11

Vollzug des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG)
Erklärung der Fl.Nr. 1517, Gemarkung Dünzing zu Bannwald

TOP 12

Jahresrechnung 2009

TOP 13

Anträge der Stadt Neuburg a. d. Donau zur Behandlung im Regionalen Planungsausschuss

- Einleitung der interkommunalen Kooperation
 - Darstellung der verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Fußballstadions in Ingolstadt
- Sachstandsmitteilung –

TOP 14

Antrag auf Gewährung einer Ausnahmegenehmigung von den Nutzungskriterien gemäß Ziel B XII Nr. 3.3.2 des Regionalplans (Fluglärmschutz) für „Heinrichsheimstraße West“

TOP 15

Unterzentrum Pförring / Münchsmünster

TOP 16

Verschiedenes

Ingolstadt, 9. August 2010

Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp

Landrat, Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für ein Heizkraftwerk (Heizkraftwerk Freiham) der SWM Services GmbH, GB Versorgung und Technik, Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 3506/8, 3508/7 der Gemarkung Aubing, 22. Stadtbezirk, Bodenseestraße 351, 81249 München

Bekanntmachung vom 13. August 2010

55.1-8711.1-146

Die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörde hat vorgenanntes Vorhaben am 21. Mai 2010 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 10 / 2010) und in den örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des

Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt gemacht und die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen veranlasst. Bis 15. Juli 2010 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Zeitpunkt und Ort eines etwaigen, aufgrund der Ermessensregelung des § 10 Abs. 6 BImSchG durchzuführenden, Erörterungstermins bestimmt und gesondert bekannt gegeben würden. Gegen das Vorhaben wurden zwei Einwendungen fristgerecht erhoben.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 14 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sieht die Genehmigungsbehörde von der Durchführung eines Erörterungstermins ab. Die Entscheidung wurde nach Ablauf der Einwendungsfrist in pflichtgemäßer Ermessensausübung getroffen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Da die Einwendungen detailliert begründet sind, können und werden sie im weiteren Genehmigungsverfahren behandelt werden, ohne dass es einer persönlichen Erläuterung und Erörterung mit den Einwendungsführern und der Antragstellerin bedürfte. Unter Berücksichtigung des Zwecks des Erörterungstermins unterbleibt dessen Festsetzung damit im Hinblick auf die vom Gesetzgeber intendierte Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren.

Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

München, 13. August 2010

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident